

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

36. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 26.05.2010

Nr. 5-2

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Kreistagssitzung am 31.05.2010 152

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Samtgemeinde Ilmenau	1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern	130
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Melbeck	132
	Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 „Ortszentrum“ der Gemeinde Melbeck ...	133
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Neetze	134
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung 2010	135
	Haushaltssatzung 2010 des Flecken Artlenburg	136
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Brietlingen	137
	2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Echem	138
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Hittbergen	139
	Hauptsatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe	140
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe	142
	Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersburg	143
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Lüdersburg	145
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Rullstorf	147
	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für den Bereich "nördlich Kronsberg" Ortsteil Kronsberg der Gemeinde Rullstorf	148
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Scharnebeck	149

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Wasserverband der Ilmenau-Niederung	7. Änderung der Satzung	150
-------------------------------------	-------------------------------	-----

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation Landentw. u. Liegenschaften	Freiwilliger Landtausch Wittorf 03	151
---	--	-----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 05.05.2010 folgende 1. Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 und 3 erhalten folgende geänderte Fassung:

- (2) Es werden entsprechend der freien Plätze Kinder aufgenommen
- in der Krippe Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - im Kindergarten Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.
Eine Aufnahme von Kindern im Alter von 2 ½ Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ist im Rahmen der genehmigungsrechtlichen Bestimmungen möglich.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet der/die Gemeindedirektor/in. Die Eltern können grundsätzlich zwischen beiden Kindergärten wählen. Der Elternwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt. An- und Abmeldungen nimmt die Gemeindeverwaltung entgegen. Sie bedürfen der Schriftform, unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke.

§ 4 Absatz 1 erhält folgende geänderte Fassung:

- (1) Für die Betreuung der Kinder sind ab dem 01. August 2010 bzw. 01. August 2012 und am 01.08.2014 monatliche Gebühren

- in den Kindergärten in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

	2010	2012	2014
a) Halbtagsgruppe	234,00	241,00	248,00
b) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes	46,00	47,00	49,00
c) Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes	46,00	47,00	49,00
d) Für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung	46,00	47,00	49,00
e) Für die gelegentliche Nutzung des Früh- bzw. Spätdienstes kann eine 10er Karte gegen ein Entgelt von 11,00€, für 10 angefangene halbe Stunden, erworben werden.			

- in den Kindergärten für unter Dreijährige in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

	2010	2012	2014
a) Halbtagsgruppe	257,00	265,00	273,00
b) Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes sowie der Mittagsbetreuung je	51,00	53,00	54,00

- in der Krippe in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

	2010	2012	2014
a) Halbtagsgruppe (6 Std.)	386,00	398,00	410,00
b) Ganztagsgruppe (9 Std.)	521,00	537,00	553,00
c) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes	51,00	53,00	54,00

§ 4 Absatz 2 a, b und c erhalten folgende geänderte Fassung:

- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren
- a) für den Kindergarten nach folgender Staffelung per 01.08.2010, 01.08.2012 und 01.08.2014:

gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die Halbtagsgruppe €			je Frühdienst / Spätdienst / Mittagstisch €		
	201	2010	2012	2014	2010	2012
ab 53.001,00	234,00	241,00	248,00	46,00	47,00	49,00
bis 53.000,00	222,00	229,00	236,00	43,00	44,00	46,00
bis 49.000,00	209,00	215,00	222,00	40,00	41,00	42,00
bis 45.000,00	196,00	202,00	208,00	37,00	38,00	39,00
bis 41.000,00	184,00	190,00	195,00	34,00	35,00	36,00
bis 37.000,00	171,00	176,00	181,00	32,00	33,00	34,00
bis 33.000,00	158,00	163,00	168,00	30,00	31,00	32,00
bis 29.000,00	146,00	150,00	155,00	28,00	29,00	30,00
bis 25.000,00	133,00	137,00	141,00	26,00	27,00	28,00
bis 21.000,00	120,00	124,00	127,00	24,00	25,00	26,00

- b) für die Betreuung der unter Dreijährigen in den Kindergärten nach folgender Staffelung per 01.08.2010, 01.08.2012 und 01.08.2014

gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Früh- uF Gebühren für die Unter Dreijährigen €			Je Frühdienst/Spätdienst/ Mittagstisch €			
	2008	2010	2012	2014	2010	2012	2014
ab 53.001,00		257,00	265,00	273,00	51,00	53,00	54,00
bis 53.000,00		243,00	251,00	258,00	48,00	49,00	51,00
bis 49.000,00		229,00	236,00	243,00	45,00	46,00	48,00
bis 45.000,00		215,00	222,00	228,00	43,00	44,00	46,00
bis 41.000,00		202,00	208,00	214,00	40,00	41,00	42,00
bis 37.000,00		188,00	194,00	199,00	37,00	38,00	39,00
bis 33.000,00		174,00	179,00	185,00	34,00	35,00	36,00
bis 29.000,00		160,00	165,00	170,00	32,00	33,00	34,00
bis 25.000,00		146,00	150,00	155,00	29,00	30,00	31,00
bis 21.000,00		132,00	136,00	140,00	26,00	27,00	28,00

- c) für die Krippe nach folgender Staffelung per 08.2010, 01.08.2012 und 01.08.2014:

gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die Halbtagsgruppe €			Frühdienst €			Gebühren für die Ganztagsgruppe €			
	2008	2010	2012	2014	2010	2012	2014	2010	2012	2014
ab 53.001,00		386,00	398,00	410,00	51,00	53,00	54,00	521,00	537,00	553,00
bis 53.000,00		365,00	376,00	387,00	48,00	49,00	51,00	493,00	508,00	523,00
bis 49.000,00		344,00	354,00	365,00	45,00	46,00	48,00	465,00	479,00	493,00
bis 45.000,00		323,00	333,00	343,00	43,00	44,00	46,00	437,00	450,00	464,00
bis 41.000,00		303,00	312,00	321,00	40,00	41,00	42,00	409,00	421,00	434,00
bis 37.000,00		282,00	290,00	299,00	37,00	38,00	39,00	381,00	392,00	404,00
bis 33.000,00		261,00	269,00	277,00	34,00	35,00	36,00	353,00	364,00	375,00
bis 29.000,00		240,00	247,00	255,00	32,00	33,00	34,00	324,00	334,00	344,00
bis 25.000,00		219,00	226,00	232,00	29,00	30,00	31,00	296,00	305,00	314,00
bis 21.000,00		198,00	204,00	210,00	26,00	27,00	28,00	268,00	276,00	284,00

§ 4 Absatz 3 erhält folgende geänderte Fassung:

- (3) Für gleichzeitig in den Tageseinrichtungen betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu zahlende monatliche Gebühr für das zweite Kind in 2010 um 31,00 €/ 2012 um 32,00€ und 2014 um 33,00€ und für jedes weitere Kind jeweils in 2010 um 62,00 €/ 2012 um 64,00€ und 2014 um 66,00€.
Diese Ermäßigung gilt nicht, wenn das Geschwisterkind das letzte gebührenfreie Kindergartenjahr in Anspruch nimmt oder sich in der Integrationsgruppe befindet.

Artikel II

Die Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Deutsch Evern, den 05.05.2010
Benecke
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung

der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 15.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.282.800,00 Euro
in der Ausgabe auf	2.282.800,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	457.700,00 Euro
in der Ausgabe auf	457.700,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 80.000,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 380.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	375 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 NGO zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- Euro als unerheblich.

Melbeck, den 15.04.2010

Gemeinde Melbeck
Hübner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 07.05.2010 unter dem Aktenzeichen 41.31 – 151420/64 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Melbeck liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Melbeck, 21406 Melbeck, Floetstraße 4, öffentlich aus.

Melbeck, den 12.05.2010
Hübner
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Melbeck über die Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 „Ortszentrum“

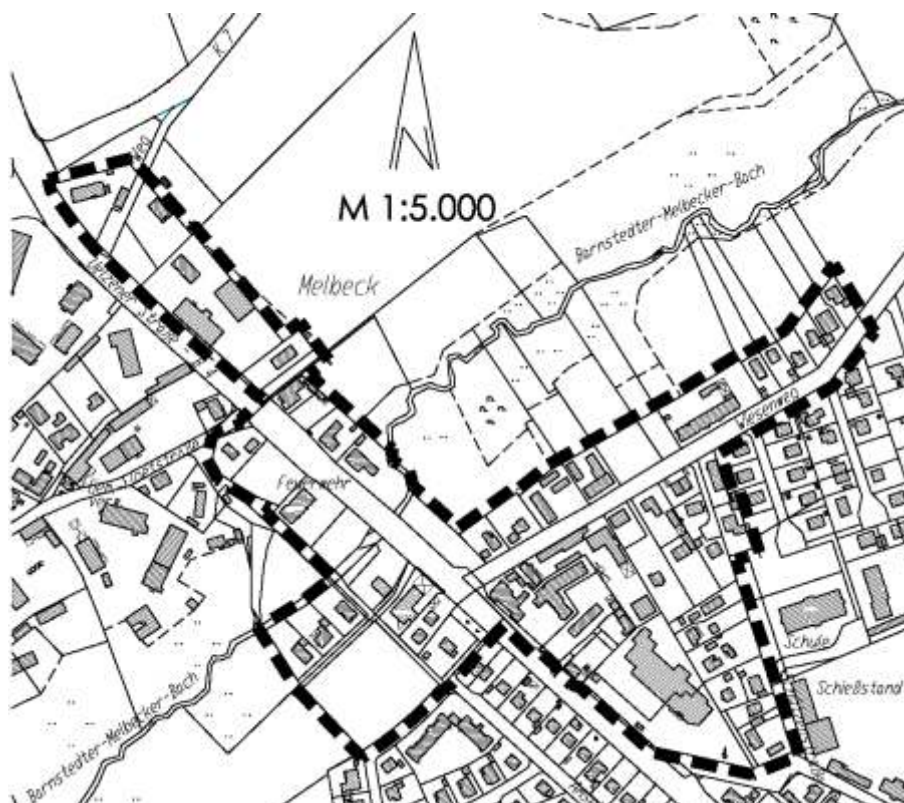
Aufgrund der § 16 Abs.1 und 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) hat der Rat der Gemeinde Melbeck in der Sitzung vom 15.04.2010 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 „Ortszentrum“ beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat in seiner Sitzung am 26.05.2008 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 23 „Ortszentrum“ aufzustellen. Städtebauliches Ziel der Überplanung dieses bebauten, aber bisher unbeplanten Gebiets ist es, die zukünftige Entwicklung von Gewerbe- und Einzelhandelsnutzungen planerisch durch Festsetzung eines zentralen Versorgungsbereichs zu steuern und die weitere Verdichtung entsprechend der vorhandenen Bebauung zu regeln. Zur Sicherung dieses Planungsziels wurde eine Veränderungssperre erlassen. Die am 18.06.2008 in Kraft getretene Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im nachstehenden Kartenausschnitt im Maßstab 1:5.000 durch eine unterbrochene dicke Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet umfasst die gemischte Bebauung im Ortszentrum von Melbeck im Umfeld der Uelzener Straße und des Wiesenwegs.



§ 3 Rechtswirkungen der verlängerten Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer der verlängerten Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf der ursprünglichen Veränderungssperre und damit am 18.06.2010 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft. Die Veränderungssperre verliert ihre Gültigkeit in jedem Fall dann, sobald der Bebauungsplan Nr. 23 „Ortszentrum“ rechtsverbindlich wird.

Melbeck, den 22.04.2010
Hübner, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neetze in der Sitzung am 01. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.395.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	1.468.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	88.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.297.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.246.700,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	704.000,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	495.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
------------------	----------

Neetze, am 01.03.2010

Hagemann

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.05.2010 bis 12.05.2010 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf und in der Gemeindeverwaltung Neetze, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neetze, 03.05.2010

Hagemann

Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Scharnebeck
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 24.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.339.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.339.100 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.864.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.934.700 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.102.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	350.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	552.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |

2. Gewerbesteuer **330 v. H.**

Artlenburg, 18.03.2010
Twesten
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 23.04.2010 unter dem Aktenzeichen 41.30-15 14 20/91 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Flecken Artlenburg liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 27.05.2010 bis 08.06.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Artlenburg, Schulstraße 3, öffentlich aus.

Artlenburg, 26.05.2010
Twesten
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Brietlingen
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in der Sitzung am 16.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.742.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.742.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.680.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.148.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	86.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	47.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 446.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Brietlingen, 17.03.2010
Meyn
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 19. April 2010 unter dem Aktenzeichen 41.30-15 14 20/92 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Brietlingen liegt gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 27.05.2010 bis 08.06.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 2, 21382 Brietlingen, öffentlich aus.

Brietlingen, 26.05.2010
Meyn
Bürgermeister

2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Echem

Der Rat der Gemeinde Echem beschließt folgende Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Echem:

§1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 25 €

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | für den Bürgermeister / die Bürgermeisterin | 250 € |
|----|---|-------|

b) für den stellvertretenden Bürgermeister / die stellvertretende Bürgermeisterin	50 €
c) für den allgemeinen Vertreter / die allgemeine Vertreterin sowie den Gemeindedirektor / die Gemeindedirektorin	100 €
d) für die Fraktionsvorsitzenden	25 €
e) für die Beigeordneten	10 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der höchste Betrag gezahlt.

§ 7a erhält folgende Fassung:

§ 7a Aufwandsentschädigung für den/die ehrenamtliche/n Jugendbeauftragte/n

Der/Die ehrenamtliche Jugendbeauftragte erhält unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.

Die Änderungen treten zum 01.04.2008 in Kraft.

Echem, 26.05.2010
Gemeinde Echem
Der Bürgermeister
Gerstenkorn

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hittbergen
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in der Sitzung am 23.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	483.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	483.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	436.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	401.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	174.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	260.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 72.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **320 v. H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **320 v. H.**

2. Gewerbesteuer **320 v. H.**

Hittbergen, 23.02.2010
Ritters
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Hittbergen liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 27.05.2010 bis 04.06.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, in 21522 Hittbergen, OT Barförde, öffentlich aus.

Hittbergen, 26.05.2010
Ritters
Bürgermeister

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 03. Mai 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Hohnstorf/Elbe.
- (2) Folgende Gemeindeteile werden gem. § 13 NGO benannt:
Hohnstorf/Elbe, Sassendorf und Bullendorf.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Scharnebeck an.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 2 Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Die Farben der Gemeinde Hohnstorf/Elbe sind blau-weiß.
- (2) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen ist in Wellenschnitt geteilt von Silber (oben) und blau (unten). Oben ein goldbereifte grüne Eichenlaubkrone, unten zwei silberne Fische übereinander, von denen der obere (heraldisch) rechts, der untere links gewendet ist.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift "Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Landkreis Lüneburg".

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,-- € übersteigt.

- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,-- € nicht übersteigt.

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern

§ 5 Verwaltungsausschuss

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde durch Mitteilung an die Presse und über Mitteilungsblätter.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung der Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister unterrichtet den Verwaltungsausschuss.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde am Triftweg (Triftweg 1 / 3), Schulstraße 1 A, Bullendorf (Elbuferstraße 29), Sassendorf (An der Schmiede 2) und am Einkaufszentrum (Am Sportzentrum 5) zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt ab sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04. September 2008 außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe, den 03. Mai 2010
Kaidas
Bürgermeister

**Entschädigungssatzung
der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Landkreis Lüneburg**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202) hat die Gemeinde Hohnstorf/Elbe durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 03. Mai 2010 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschal-Entschädigung von 37,50 €.
2. Ein Sitzungsgeld wird in Höhe von 15,-- € gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 51 Abs. 7 NGO in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung 10,-- €.
2. Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, stehen weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, die Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden und der stellvertretende Gemeindedirektor für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a) für den Bürgermeister	375,-- €
b) für den stellv. Bürgermeister, zugleich Verwaltungsvertreter	125,-- €
c) für die Fraktionsvorsitzenden	70,-- €
d) für die Beigeordneten	70,-- €
e) für den ehrenamtlichen Jugendpfleger	
für einmalige Öffnungszeit / Woche	50,-- €
für mehrmalige Öffnungszeit / Woche	250,-- €
f) für die Pflege der Homepage der Gemeinde	100,-- €
g) Seniorenbeauftragte(r) der Gemeinde je	25,-- €
jedoch für max. zwei Seniorenbeauftragte	
h) für die Führung der Dorfchronik	jährlich 200,-- €
3. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein jeweiliger Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem ersten stellv. Bürgermeister zustehende Aufwandsentschädigung erhält während dieses Zeitraumes der zweite Beigeordnete. Mit dem Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister gezahlt.
4. Für den stellv. Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend.
Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 4 eingestellt.
5. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den besonderen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die Höchste.

§ 4

Verdienstaufschlag

Neben Leistungen nach §§ 1 - 3 ist der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen

Höchstbetrag von 12,50 € pro Stunde begrenzt. Verdienstausschlag wird nicht gewährt, soweit von anderer Seite eine Erstattung verlangt werden kann.

§ 5

Fahrkostenentschädigung

Als monatliche Fahrkostenpauschale für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhält der Bürgermeister 42,-- €. Der stellv. Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden erhalten jeweils 11,50 €.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
2. Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Bürgermeister, die stellv. Bürgermeister, die Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden. §§ 3 und 4 bleiben unberührt.
3. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist.
4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

1. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten) höchstens 12,50 € pro Tag,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 6,-- € pro Stunde, höchstens 35,-- € pro Tag,
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz,
 - d) Buchstabe b) bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
Die bisherigen Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe den 03. Mai 2010

Jens Kaidas
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersburg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in seiner Sitzung am 29.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Lüdersburg“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 13 NGO benannt: Lüdersburg, Jürgenstorf, Bockelkathen, Grevenhorn, Ahrenschulter und Neu Jürgenstorf.

(4) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Scharnebeck an.

§ 2 Hoheitszeichen, Siegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen zeigt ein Schild, gespalten in grün und gold; links in gold ein aufrechter grüner Zweig mit sechs grünen Laubblättern und sieben zwischen den Blättern befindlichen Ästen; rechts in grün ein silberner Wehrturm mit nach links und rechts verlaufender Mauer, darunter in grün zwei silberne Wellenbalken.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „GEMEINDE LÜDERSBURG LANDKREIS LÜNEBURG“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs.1 Nr.11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der/dem Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,- € nicht übersteigt.

§ 4 Vorbehaltsaufgaben des Rates

Der Rat behält sich gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 NGO keine Angelegenheiten zur Beschlussfassung vor.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen (Ratsöffentlichkeit der Verwaltungsausschusssitzungen).

§ 6 Vertreterin/Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die stellvertretende Bürgermeisterin / den stellvertretenden Bürgermeister, bei deren/dessen Verhinderung durch die Beigeordnete / den Beigeordneten vertreten.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen und ggf. durch öffentlichen Aushang und durch Rundschreiben über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere über wichtige Beschlüsse des Rates.
- (2) Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen/Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen/Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle

weiter. Der Rat kann die Erledigung der Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor unterrichtet den Verwaltungsausschuss. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Scharnebeck während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Ortsteil Lüdersburg gegenüber der Kirche an der Bushaltestelle und nachrichtlich an den Bekanntmachungstafeln in Bockelkathen an der Bushaltestelle, in Jürgenstorf an der Hauptstraße „Jürgenstorfer Straße 9“ sowie in Neu Jürgenstorf an der Bushaltestelle zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 04.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 02.02.1997 in der Fassung vom 21.02.2008 außer Kraft.

Lüdersburg, 6. Mai 2010
Karl Tödter
Gemeindedirektor

Entschädigungssatzung der Gemeinde Lüdersburg

Auf Grund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in seiner Sitzung am 29.04.2010 folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €
Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- 1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 51 Abs. 3 NGO in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,50 € pro Sitzung.
- 2) Angehörigen der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- 1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die stellvertretende Bürgermeisterin / der stellvertretende Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

- 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- | | |
|---|----------|
| a) für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister | 110,00 € |
| b) für die stv. Bürgermeisterin / den stv. Bürgermeister und Beigeordnete | 50,00 € |
| c) für die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor | 220,00 € |
| d) für die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter (des GD) | 110,00 € |
| e) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 25,00 € |
- Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.
- 3) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.
Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin / sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst der Vertreterin / dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.
- 4) Für die stellvertretende Bürgermeisterin / den stellvertretenden Bürgermeister, der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors und der Fraktions- und Gruppenvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend.
Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- 1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes und für Fahrten zur Samtgemeinde Scharnebeck erhalten
- | | |
|--|---------|
| a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister | 40,00 € |
| b) die stv. Bürgermeisterin / der stv. Bürgermeister | 10,00 € |
| c) die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzende und Beigeordnete je | 10,00 € |
- Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- 2) Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse gem. § 51 Abs. 3 NGO mit Ausnahme des in Abs. 1 genannten Personenkreises, erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind:
- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel:
die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten
- b) bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs:
0,30 € je km für die Entfernung zwischen Wohnung und Tagungsort und zurück
- c) bei Benutzung anderer Fahrzeuge:
die nach dem Bundesreisekostengesetz maßgebende Entschädigung.
- 3) Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- 4) Ein Anspruch entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 5

Verdienstausfall

- 1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstausfall zu erstatten.
- 2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde begrenzt.
- 3) Ein Anspruch entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 6

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- 1) Für Dienstreisen außerhalb des in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Geltungsbereichs erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- 2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin / der stellvertretende Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden. Die §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.

- 3) Dienstreisen außerhalb des in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Geltungsbereichs bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und im Vertretungsfall des stellv. Bürgermeisters und der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors und der allg. Vertreterin / des allg. Vertreters bedürfen keiner Genehmigung.
- 4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 16.03.1979 in der Fassung vom 21.02.2008 außer Kraft.

Lüdersburg, 4. Mai 2010
Karl Tödter
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in der Sitzung am 09.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.050.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.118.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.021.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.056.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	97.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	145.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	163.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	123.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

Rullstorf, 10.03.2010
Darger
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 15.04.2010 unter dem Aktenzeichen 41.30-15 14 20/97 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Rullstorf liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 27.05.2010 bis 08.06.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, in 21379 Rullstorf, öffentlich aus.

Rullstorf, 26.05.2010
Darger
Bürgermeister

**ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Rullstorf**

Der Rat der Gemeinde Rullstorf hat in seiner Sitzung am 13. April 2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch im (BauGB) die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für den Bereich "nördlich Kronsberg" Ortsteil Kronsberg der Gemeinde Rullstorf beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist im nebenstehenden Planausschnitt durch einen Kreis markiert.

Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für den Bereich "nördlich Kronsberg" mit Begründung kann bei der Gemeinde Rullstorf, Zum Bahnhof 1, 21379 Rullstorf, während der Dienststunden

Montags Freitags 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstags zusätzlich 18.00 - 19.30 Uhr

Donnerstags zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgte und daher kein Umweltbericht vorliegt.



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für den Bereich "nördlich Kronsberg" mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Rullstorf, den 15 April 2010
Gemeinde Rullstorf
F.-H. Darger, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 18.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.701.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.701.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.576.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.515.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	361.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	190.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	72.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 429.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

Scharnebeck, 19.03.2010
Führinger
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Scharnebeck liegt gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 27.05.2010 bis 08.06.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bardowicker Straße, 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 26.05.2010
Führinger
Bürgermeister

**Satzung
zur 7. Änderung der Satzung
des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung in Lüneburg**

Die Satzung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung in Lüneburg vom 11.03.1993, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.04.2008, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 03.03.2010 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S. 1578), wie folgt geändert:

Artikel I

§ 32 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Das Altgebiet hat die Beiträge für den Ausbau der Verbandsanlagen und für die Unterhaltung der Verbandsgewässer III. Ordnung und seiner Anlagen aufzubringen. Die Beitragspflicht bestimmt sich im Verhältnis, in dem die Mitglieder an dem jeweiligen Beitragsgebiet im Altgebiet beteiligt sind. Das Altgebiet wird in folgende Beitragsgebiete aufgeteilt:

1. Das Beitragsgebiet „Altgebiet allgemein“ umfasst folgende Gebiete:
 - a) in dem durch abgeschlossenen Gewässerausbau die Vorflut hergestellt und voll wirksam ist,
 - b) in dem der Verband die Verbandsanlagen zu unterhalten hat,
 - c) Zone I von Sassendorf bis Radegast.
2. Das Beitragsgebiet „Altgebiet Hauptvorflut“ umfasst das Gebiet der ausgebauten Gewässer Bruchwetter, Marschwetter und Seegraben, in dem die Nebenvorflut nicht ausgebaut und unterhalten wird.
3. Das Beitragsgebiet „Altgebiet Zone I, Rönne bis Hohnstorf“ umfasst das Gebiet, in dem Ausbau und Unterhaltung der Verbandsanlagen durch Deichsicherheitsgründe bestimmt werden. Gemäß Vertrag werden Unterhaltungskosten von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung erstattet.
4. Das Beitragsgebiet „Altgebiet Forstflächen über 1 ha“ umfasst die im Altgebiet liegenden Forstflächen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Lüneburg, den 14.04.2010
Wilhelm Hagemann, Vorstandsvorsteher

Ich genehmige die vorstehende Satzungsänderung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung gemäß § 58 Abs. 2 WVG und veröffentliche sie gemäß § 39 Abs. 3 der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg.

Lüneburg, den 22.04.2010

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Kahlert

Öffentliche Bekanntmachung

Freiwilliger Landtausch Wittorf 03

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg
– Amt für Landentwicklung Lüneburg –
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86, Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, ergeht folgender Beschluss:

I. Anordnung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Landtausch **Wittorf 03** Gemarkung Wittorf, Gemeinde Wittorf - Nr. 03 355 042 03 - Landkreis Lüneburg wird hiermit nach § 103 a Abs. 2 FlurbG angeordnet. Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wittorf	Wittorf	1	98/1, 112/3, 214/1
		2	40
		6	37/2, 70/23, 72/24, 73/24, 74/24, 159/38
		7	25, 27/1
		8	72
		12	43

Gründe:

Die beteiligten Eigentümer/Tauschpartner wollen durch großzügige Zusammenlegung ihrer Tauschgrundstücke eine Verbesserung der Agrarstruktur erzielen. Die Voraussetzungen gem. § 103 a, Abs. 1 sind gegeben.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten –gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung - Lüneburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss unter Nr. I kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg in Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Behrends

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am

Montag, dem 31.05.2010 um 14:00 Uhr

in THZ der Handwerkskammer, Dahlenburger Landstraße 62, Lüneburg

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann gem. § 21 Geschäftsordnung eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Landkreises Lüneburg kann Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Der Fragesteller oder die Fragestellerin kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen, stellen. Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 08.03.2010
4. Geschäftsordnung und Leitbild für den gemeinsamen Integrationsbeirat für Hansestadt und Landkreis Lüneburg
5. Neufassung des Lüneburg-Vertrages (Finanzvertrag)
6. Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen
7. Bekanntgabe der Aufnahme von zwei Kommunaldarlehen in Höhe von 1.200.000 Euro und 2.400.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2008 und 2009
8. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 5.000.000 € aus der Kreditermächtigung 2008 und 2009
9. Einrichtung von Ausbildungsplätzen zum 01.08.2011
10. Berufung von zwei Prüferinnen im Rechnungsprüfungsamt
11. Berufung von einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
12. Antrag der Linken-Kreistagsfraktion vom 23.04.2010 (Eingang: 28.04.2010);
Suche eines Grundstücks für alternatives Wohnen
13. Antrag der Grünen-Kreistagsfraktion vom 07.05.2010 (Eingang: 11.05.2010);
Einführung eines Schulbuslotsen-Programms für den Landkreis Lüneburg
14. Antrag der Gruppe CDU/Unabhängige und SPD vom 05.05.2010 (Eingang: 12.05.2010);
Förderung der integrativen Beschulung im Landkreis Lüneburg
15. Antrag des Kreistagsabgeordneten Christian Berisha (fraktionslos) vom 17.05.2010 (Eingang: 17.05.2010);
Kundenbefragung in ARGE
16. Antrag des Kreistagsabgeordneten Christian Berisha (fraktionslos) vom 17.05.2010 (Eingang: 17.05.2010);
Einmaliger Einsatz von 1 Euro-Kräften in der "Gemeinnützigen Gesellschaft Neue Arbeit Lüneburg"
17. Antrag des Kreistagsabgeordneten Christian Berisha (fraktionslos) vom 17.05.2010 (Eingang: 17.05.2010);
Rechtsbelehrung in Anhörungsschreiben der ARGE
18. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
19. Schriftliche Anfragen gem. § 19 Abs. (1) Geschäftsordnung
- 19.1. Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 02.03.2010 (Eingang: 02.03.2010);
Verwendung von Streusalz im Kreisgebiet (bezüglich Vorlage 2010/030)
- 19.2. Schriftliche Anfragen gem. § 19 Abs. (1) Geschäftsordnung;
Anfrage der Linken-Kreistagsfraktion vom 12.04.2010 (Eingang: 19.04.2010)
Erhalt und Ausbau der Bahnstrecke Lüneburg-Dannenberg
- 19.3. Schriftliche Anfragen gem. § 19 Abs. (1) Geschäftsordnung;
Anfrage der Linken-Kreistagsfraktion vom 18.04.2010 (Eingang: 19.04.2010)
Stillgelegtes "Altes Werk Melbeck/Embsen"
20. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 19 Abs. (2) Geschäftsordnung
25. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt